

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3020

Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Wissenschaftlicher Dienst

Schleswig-Holsteinischer Landtag • Postfach 7121 • 24171 Kiel

An die
Vorsitzende des Bildungsausschusses
Frau Anke Erdmann, MdL

- im Hause -

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 203
Meine Nachricht vom:

Bearbeiterin: Farina Busch

Telefon (0431) 988-1133
Telefax (0431) 988-1250
Farina.Busch@landtag.ltsh.de

6. Juni 2014

Anbindung der Landeszentrale für politische Bildung in den Ländern

Sehr geehrte Frau Erdmann,

vor dem Hintergrund des Gesetzentwurfs der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW zur Einführung des Amtes eines oder einer Landesbeauftragten für politische Bildung (Drs. 18/1750) hat der Bildungsausschuss in seiner 38. Sitzung am 8. Mai 2014 die Landtagsverwaltung gebeten, eine Übersicht über die Anbindung der Landeszentralen für politische Bildung in den anderen Ländern zu erstellen.

Das Amt eines oder einer Landesbeauftragten für politische Bildung besteht in den anderen Ländern nicht. Von den 14 Landeszentralen für politische Bildung (die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung ist 2004 aufgelöst worden) sind 13 der Landesregierung zugeordnet. Lediglich Baden-Württemberg stellt diesbezüglich einen Sonderfall dar, die dortige Landeszentrale für politische Bildung ist beim Landtag eingerichtet.

Als Anlage übersende ich Ihnen eine vom Informations- und Dokumentationsdienst erstellte tabellarische Übersicht, der Sie weitere Einzelheiten entnehmen können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Wissenschaftlichen Dienst
gez. Farina Busch

Landeszentralen für politische Bildung in den Ländern

Bundesland	Bezeichnung	Organisatorische Einbindung	Fundstelle
Baden-Württemberg	Landeszentrale für politische Bildung	Gem. § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung des Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg über die Errichtung einer Landeszentrale für politische Bildung ist die Landeszentrale für politische Bildung als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts beim Landtag eingerichtet.	Bekanntmachung des Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg über die Errichtung einer Landeszentrale für politische Bildung vom 20.03.2013 (GBl. S. 60, ber. S. 87).
Bayern	Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit.	Gem. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit ist diese beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus errichtet und untersteht dem Staatsminister für Unterricht und Kultus gemäß Art. 51 Abs. 1 der Verfassung.	Verordnung über die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (ZPolBiV) vom 9.04.1964 (GVBl S. 82, zuletzt geändert 30.7.2013, GVBl S. 503).
Berlin	Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Berlin.	Gem. Ziff. 1 des Senatsbeschlusses über die Errichtung der Landeszentrale für Politische Bildungsarbeit Berlin ist diese eine nichtrechtsfähige Anstalt des Landes Berlin und untersteht dem für Bildung zuständigen Mitglied des Senats.	Senatsbeschluss über die Errichtung der Landeszentrale für Politische Bildungsarbeit Berlin i. d. F. d. Beschlusses 608/02 vom 15.10.2002 (Anlage zu Drs. 15/893).

Brandenburg	Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung	Gem. Ziffer 1 des Erlasses zur Organisation der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung ist diese als Einrichtung des Landes gem. § 13 Abs. 2 Landesorganisationsgesetz (v. 24. Mai 2004, GVBl. I S. 186, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Neuorganisation der Landesforstverwaltung des Landes Brandenburg v. 19. Dezember 2008, GVBl. S. 337) wird die Landeszentrale für politische Bildung im Geschäftsbereich des für politische Bildung zuständigen Ministeriums errichtet.	Erlass zur Organisation der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung vom 26.01.2010 (abrufbar unter: http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.49075.de).
Bremen	Landeszentrale für politische Bildung.	Gem. § 1 Abs. 1 des Organisationserlasses für die Landeszentrale für politische Bildung Bremen ist die Landeszentrale für politische Bildung eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich der Senatskanzlei.	Organisationserlass für die Landeszentrale für politische Bildung Bremen vom 03.03.2008 (ABl. 2008 S. 149).
Hamburg	Landeszentrale für politische Bildung	Die Hamburgische Landeszentrale für politische Bildung ist im Geschäftsbereich der Behörde für Schule und Berufsbildung angesiedelt.	Vgl. die Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden und anderer Gesetze – Neustrukturierung der Behörden – vom 13.11.2001 (Drs. 17/40, S. 3).
Hessen	Landeszentrale für politische Bildung.	Gem. Ziff. I ihrer Satzung ist die Hessische Landeszentrale für politische Bildung eine nichtrechtsfähige Anstalt des Landes Hessen. Sie ist dem Hessischen Ministerpräsidenten unmittelbar unterstellt.	Satzung der hessischen Landeszentrale für politische Bildung vom 30.07.1973.

Mecklenburg-Vorpommern	Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern.	Gem. Ziff. 1.1 der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten und des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Organisation der Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern ist die Landeszentrale für politische Bildung eine nichtrechtsfähige Anstalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie ist im Geschäftsbereich des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur errichtet und dem Minister unmittelbar unterstellt.	Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten und des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Organisation der Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2007 (ABl 2007 S. 206).
Nordrhein-Westfalen	Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen.	Gem. Ziff. 10.12 der Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden ist die Landeszentrale in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport eingegliedert.	Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 25.03.2011 (GV. NRW S. 193).
Rheinland-Pfalz	Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz.	Gem. § 1 der Anordnung der Landesregierung ist die Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Weiterbildung zugeordnet. Sie ist dem Minister unmittelbar unterstellt.	Anordnung der Landesregierung vom 13.12.1993 (abrufbar unter: http://www.politische-bildung-rlp.de/start/wir-ueber-uns/unser-auftrag/anordnung-der-landesregierung.html).
Saarland	Landeszentrale für politische Bildung des Saarlands	Dem Saarländischen Institut für Pädagogik und Medien obliegen die Aufgaben der Saarländischen Landeszentrale für politische Bildung. .	Erlass betreffend das Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM) vom 20.07.1999 (GMBI. Saar S. 193).

Sachsen	Sächsische Landeszentrale für politische Bildung.	Die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus.	Abschnitt A der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Organisation und die Aufgaben der Sächsischen Landeszentrale für Politische Bildung vom 17.07.2000 (SächsAbl. S. 653) und § 11 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen vom 25.11.2003 (GVBl. S. 899, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.02.2014, GVBl. S. 47).
Sachsen-Anhalt	Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt	Gem. § 1 Abs. 1 des Beschlusses der Landesregierung zur Errichtung der Landeszentrale für politische Bildung ist diese eine unmittelbar dem Kultusministerium des Landes unterstellte obere Landesbehörde .	Beschluss der Landesregierung zur Errichtung der Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1991 (MBL. LSA 1991 S. 15, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 03.05.2001, MBL. LSA 2011 S. 224).
Thüringen	Thüringer Landeszentrale für politische Bildung.	Gem. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landeszentrale für politische Bildung Thüringen ist diese eine nichtrechtsfähige Anstalt des Freistaates Thüringen und dem Chef der Staatskanzlei unmittelbar unterstellt.	Geschäftsordnung der Landeszentrale für politische Bildung Thüringen vom 24.04.1995, TH StAnz. S. 247.